

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 14. November 2017

61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. November 2017 über die Ermittlung von Wildschäden im Forst (Burgenländische Wildschadensermittlungsverordnung)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. November 2017 über die Ermittlung von Wildschäden im Forst (Burgenländische Wildschadensermittlungsverordnung)

Auf Grund der § 110 Abs. 4, § 112 Abs. 1 und 5 und § 115 Abs. 2 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, wird verordnet:

§ 1

Bewertungsmethoden; Arten der Schäden

(1) Für die Ermittlung von Wildschäden im Wald sind nachfolgende Bewertungsmethoden anzuwenden; Wildschäden sind

1. im Hochwald und an Kernwüchsen im Mittelwald gemäß §§ 3 bis 10,
2. auf Flächen gemäß § 109 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, gemäß § 11 zu bewerten.

(2) Wildschäden an zum forstlichen Bewuchs gehörenden, aber forstwirtschaftlich nicht zur Nutzung bestimmten Sträuchern oder Bäumen, sind nicht zu bewerten.

(3) Bei der Ermittlung von Wildschäden im Wald ist zunächst festzustellen, ob Verbiss-, Schäl- oder Fege- oder Fegeschäden vorliegen.

(4) Fege- und Schälschäden im Wald an Pflanzen mit einer Wuchshöhe von bis einschließlich 3 m sind nach den Regelungen der §§ 9 und 10, solche an Pflanzen mit einer Wuchshöhe von größer als 3 m sind nach den Regelungen der §§ 7 und 8 zu erheben und bewerten.

§ 2

Grundsätze der Schadensaufnahme und Schadensbewertung

(1) Der Bewertung von Wildschäden sind nach dieser Verordnung die Entgelte für Lieferungen (zB Preise für Forstpflanzen im Burgenland oder Holzpreise im Burgenland) oder sonstige Leistungen (zB Fremdarbeiten) zugrunde zu legen. Die auf diese Entgelte entfallende Umsatzsteuer ist

1. unberücksichtigt zu lassen, wenn die oder der Geschädigte mit dem betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb umsatzsteuerrechtlich der Regelbesteuerung unterliegt,
2. in allen übrigen Fällen, insbesondere bei land- und forstwirtschaftlicher Umsatzsteuerpauschalierung, als Bestandteil des Entgeltes mitzuberechnen.

(2) Grundsätzlich sind bei der Bewertung von Wildschäden nach dieser Verordnung jene Arbeitskosten zu unterstellen, die bei Einsatz ortsüblicher familienfremder Arbeitskräfte anfallen.

(3) Bei Verbiss- und Schälschäden hat die oder der Geschädigte den Schaden unter Angabe der Katastralgemeinde und der Grundstücksnummer sowie das geschätzte Ausmaß der geschädigten Fläche planlich der oder dem Jagdausübungsberechtigten mitzuteilen.

§ 3

Verbisschäden

(1) Verbisschäden sind die durch das Abäsen des für das Höhenwachstum maßgeblichen Leittriebes an Pflanzen des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Als Abäsen des Leittriebes gilt bereits das Abäsen seiner Leitknospe.

(2) Die Abgeltung eines Wildschadens wegen Verbiss kann auf derselben Schadensfläche nur einmal innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht werden. Bei überlappenden Schadensflächen sind jene Flächenanteile, auf welchen Verbissschäden innerhalb der letzten zwölf Monate nach diesen Bestimmungen bereits bewertet wurden, in Abzug zu bringen.

§ 4

Schadensaufnahme und Erhebungen bei Verbisschäden

(1) Bei sehr ungleichmäßiger Schadensverteilung auf der Schadensfläche sind vor der Schadensaufnahme Teilflächen mit annähernd gleichartigem Schadbild auszuscheiden und getrennt zu erheben und zu bewerten.

(2) Bei Verbiss an Verjüngungen unter Schirm erfolgt die Schadensaufnahme nur dann, wenn der Altbestand im Durchschnitt bereits das um zehn Jahre verminderte Hiebsreifealter gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, erreicht hat.

(3) Die Schadensaufnahme erfolgt nur auf Schadensflächen, deren Ausmaß mindestens 300 m² erreicht. Wege oder Straßen unter vier Metern Breite unterbrechen dabei nicht den Zusammenhang der Schadensfläche.

(4) Die Schadensaufnahme ist mittels Stichprobenerhebung durchzuführen.

(5) Das Flächenausmaß der einzelnen Probeflächen beträgt jeweils 10 m². Es sind kreisförmige Probeflächen anzulegen (Radius (r) = 1,78 Meter).

(6) Bis zu einem Flächenausmaß von einem Hektar der Schadensfläche sind mindestens 15 Probeflächen anzulegen, bei einem darüber hinausgehenden Flächenausmaß sind je angefangenem Viertelhektar zwei weitere Probeflächen anzulegen.

(7) Die Probeflächen sind nach einem fixen Flächenraster anzulegen, wobei die erste Probefläche nach dem Zufallsprinzip auszuwählen ist. Die Mittelpunkte der Probeflächen sind dauerhaft zu markieren.

(8) Es sind zu erheben:

1. Nur mindestens einjährige Pflanzen.
2. Vor der Schadenserhebung das von der oder dem Geschädigten erstrebte Verjüngungsziel auf der Schadensfläche beim Eintritt der Verjüngung in die Dickungsphase mit den Zehntelanteilen der Zielbaumarten.
3. In jeder Probefläche die Anzahl der verbissenen und unverbissenen Pflanzen getrennt nach Zielbaumarten nach folgenden Vorgaben:
 - a) Sind fünf Pflanzen der Zielbaumart oder weniger in der Probefläche vorhanden: alle Pflanzen dieser Baumart.
 - b) Sind mehr als fünf Pflanzen der Zielbaumart in der Probefläche vorhanden: alle jene Pflanzen dieser Baumart, die mindestens zwei Drittel der Oberhöhe der jeweiligen Zielbaumart bezogen auf die Probefläche erreicht haben. Sind das weniger als fünf Pflanzen dieser Baumart, sind die höchsten fünf Pflanzen je Zielbaumart in der Probefläche zu erheben.

Als Oberhöhe je Zielbaumart gilt die mittlere Höhe der drei höchsten Pflanzen dieser Baumart bezogen auf die Probefläche.

4. Der ortsübliche Marktpreis in Euro je Forstpflanze getrennt nach den einzelnen Zielbaumarten der Schadenserhebung. Bei der Angabe von Nettopreisen mehrerer Größensortimente für die jeweilige Baumart ist als der für die weitere Schadensbewertung maßgebliche Pflanzenpreis der arithmetisch gemittelte Wert aller wurzelnackten Sortimente mit Ausnahme von Sortimenten mit einer Größe von mehr als 120 cm heran zu ziehen (Referenzwert).

§ 5

Schadensbewertung bei Verbisschäden

(1) Die der Schadensbewertung zugrunde zu legende Mindestanzahl der nach waldbaulichen Grundsätzen erforderlichen Anzahl unverbissener Pflanzen (Soll-Werte) beträgt für Reinbestände beim

1. Nadelholz, mit Ausnahme der Kiefern, 3 000 Pflanzen je Hektar,
2. Laubholz und bei den Kiefern 5 000 Pflanzen je Hektar.

(2) Für jede Zielbaumart sind folgende Daten getrennt je Hektar zu ermitteln:

1. Die Gesamtanzahl der erhobenen Pflanzen.
2. Die Zahl der erhobenen unverbissenen Pflanzen.

3. Die Zahl der erhobenen verbissenen Pflanzen.
 4. Das Verbissprozent (Prozentanteil der erhobenen verbissenen Pflanzen an der Gesamtanzahl der erhobenen Pflanzen in Hundertstel).
 5. Die Soll-Anzahl unverbissener Pflanzen je Hektar. Diese ergibt sich je Zielbaumart aus der Multiplikation der Soll-Werte je Hektar für den Reinbestand mit dem Zehntelanteil dieser Baumart gemäß angestrebtem Verjüngungsziel der oder des Geschädigten.
- (3) Die Pflanzenzahlen je Hektar aus der Stichprobenerhebung ergeben sich aus den jeweiligen Summen über alle Probeflächen mal 1 000 dividiert durch die Anzahl der Probeflächen.
- (4) Zu ermitteln ist weiters der Grundschatenswert je Zielbaumart. Dieser ergibt sich aus der Division des Referenzwertes gemäß dem ortsüblichen Marktpreis für Forstpflanzen durch zwei. Als Referenzwert gilt das arithmetische Mittel des Pflanzenpreises aller wurzelnackten Sortimente der jeweiligen Baumart bis zu einer Größe von maximal 120 cm. Der Grundschatenswert beträgt die Hälfte des Referenzwertes.
- (5) Ist die Soll-Anzahl der unverbissenen Pflanzen je Zielbaumart und Hektar kleiner als die Gesamtanzahl der erhobenen Pflanzen dieser Baumart je Hektar, ergibt sich der Schadensbetrag je Hektar für diese Baumart durch Multiplikation des Grundschatenswertes mit der Soll-Anzahl der unverbissenen Pflanzen je Hektar und dem Verbissprozent in Hundertstel.
- (6) Ist die Soll-Anzahl der unverbissenen Pflanzen je Zielbaumart und Hektar größer oder gleich groß wie die Gesamtanzahl der erhobenen Pflanzen dieser Baumart je Hektar, ergibt sich der Schadensbetrag je Hektar für diese Baumart durch Multiplikation des Grundschatenswertes mit der Anzahl der erhobenen verbissenen Pflanzen je Hektar.
- (7) Der Schadensbetrag für die gesamte Schadensfläche ergibt sich aus der Summe der Schadensbeträge der Zielbaumarten je Hektar mal dem Flächenausmaß der Schadensfläche in Hektar.
- (8) Der Schaden ist mit 0 zu bewerten, wenn mindestens 100% der Soll-Werte gemäß Abs. 1 unverbissen geblieben sind. Bei Mischbeständen ist dabei von den Anteilen der jeweiligen Zielbaumarten gemäß dem erstrebten Verjüngungsziel nach § 4 Abs. 8 Z 2 auszugehen.

§ 6

Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung

- (1) Ein Naturverjüngungsbestand ist dann gegeben, wenn der Bestand das Hiebsunreifealter gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, überschritten hat.
- (2) Schadenersatz kann begehrt werden wegen wildbedingt ausbleibender Naturverjüngung
1. auf Kahlflächen oder Räumden, auf denen die oder der Geschädigte eine Naturverjüngung beabsichtigt,
 2. auf überschilderten Flächen, deren Altbestand im Durchschnitt bereits das um zehn Jahre verminderte Hiebsreifealter gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, erreicht hat.
- (3) Die ausbleibende Naturverjüngung ist mittels geeigneter Kontrollzäune nachzuweisen. Kontrollzäune sind dann geeignet, wenn
1. sie ein Mindestausmaß von 5 m mal 5 m aufweisen,
 2. die dafür ausgewählte Fläche hinsichtlich der Verjüngungsbedingungen der Schadensfläche entspricht und
 3. pro Schadensfläche mindestens ein Kontrollzaun vorhanden ist. Übersteigt die Schadensfläche das Ausmaß von drei Hektar, muss jeweils pro angefangenen drei Hektar ein weiterer Kontrollzaun vorhanden sein.
- (4) Ein Schadenersatzanspruch gebührt dann, wenn sich innerhalb des Kontrollzaunes eine flächendeckende Verjüngung über das Keimlingsstadium hinaus eingestellt hat bei gleichzeitigem verbissbedingtem Ausbleiben der Verjüngung außerhalb des Zaunes.
- (5) Verbissbedingtes Ausbleiben der Naturverjüngung liegt dann vor, wenn insgesamt weniger als 500 mindestens einjährige Pflanzen je Hektar auf der Schadensfläche vorhanden sind.
- (6) Das verbissbedingte Ausbleiben der Verjüngung außerhalb des Zaunes ist mittels Stichprobenerhebungen nachzuweisen. Für die Durchführung dieser Stichprobenerhebungen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 8.

(7) Der Schadensbetrag in Euro je Hektar Schadensfläche ist die Summe des 300-fachen Referenzwertes für die Baumart Fichte und des 500-fachen Referenzwertes für die Baumart Buche gemäß § 4.

(8) Der Schadensbetrag in Euro je Schadensfläche ergibt sich durch die Multiplikation des Schadensbetrages in Euro je Hektar mit dem Ausmaß der Schadensfläche in Hektar.

§ 7

Schälschäden und deren Schadensaufnahme

(1) Schälschäden sind die durch Abreißen der Rinde und Bloßlegen des Holzes oder Bastes an Stämmen oder Wurzeln des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Nicht als Schälschäden gelten Kratzwunden bis zu 1 cm Breite, durch die das Holz nicht freigelegt wurde.

(2) Bis zu einer Schadensfläche von 5 000 m² ist eine Vollaufnahme durchzuführen.

(3) Bei Schadensflächen über 5 000 m² kann eine Stichprobenaufnahme erfolgen.

(4) Bei der Stichprobenaufnahme betragen das Mindestausmaß je Probestfläche 100 m² und die Mindestanzahl der Probestflächen vier je Hektar. Für jede Schadensfläche, die kleiner als ein Hektar ist, sind mindestens acht Probestflächen einzulegen. Die Mittelpunkte oder die Eckpunkte der Probestflächen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(5) Bei sehr ungleichmäßiger Schadensverteilung auf der Schadensfläche sind Teilflächen mit annähernd gleichartigem Schadbild auszuscheiden.

§ 8

Erhebung, Einstufung und Bewertung von Schälschäden

(1) Es sind zu erheben:

1. das Wuchsalter;
2. die Standortsgüte;
3. die Stammzahl je Hektar und die Fläche des zu bewertenden Bestandes oder Bestandeteiles; bei Nadel-Laub-Mischbeständen die Flächenanteile nach Bestandesgrundfläche von Nadelholz und Laubholz in Zehntel;
4. die Baumzahl je Schädigungsgrad nach ausscheidendem Bestand und Endbestand getrennt; beim ausscheidenden Bestand genügt die Unterscheidung, ob ungeschädigt oder geschädigt (keine Bestimmung des Schädigungsgrades);
5. der Blochholzerlös für Fichte, Güteklasse B, Stärkeklasse 2b als Durchschnittswert der letzten fünf Jahre.

(2) Das Wuchsalter ist das tatsächliche Alter des Baumes. Dieses ist

1. aus vorhandenen Unterlagen (Wirtschaftsplan oder Forsteinrichtung) oder
2. mittels Zuwachsbohrer (Anzahl der gezählten Jahrringe zuzüglich des Wuchsalters bis zur Bohrhöhe) oder
3. durch Zählung der Jahrringe an vergleichbaren Stockabschnitten

zu ermitteln.

(3) Hinsichtlich der Standortsgüte werden die Stufen schlecht, mittel und gut unterschieden. Bei 40-jährigen und älteren Beständen ist die Standortsgüte in Abhängigkeit von Alter und Oberhöhe für das jeweilige Ertragstafelgebiet aus der Tabelle **Anlage 1** zu bestimmen. Als Oberhöhe gilt in einem gleichaltrigen Bestand die Mittelhöhe der vorherrschenden Bäume. Bei Beständen, die jünger als 40 Jahre sind, ist die Standortsgüte anhand des fünfjährigen Höhenzuwachses oberhalb der Brusthöhe vorherrschender Bäume aus der Tabelle **Anlage 2** zu ermitteln.

(4) Die Stammzahl je Hektar ergibt sich aus der Division der Stammzahl auf der Schadensfläche durch das Flächenausmaß in Hektar. Die maximal zu bewertende Stammzahl je Hektar ist für Nadelholz der Tabelle **Anlage 3** und für Laubholz der Tabelle **Anlage 4** zu entnehmen.

(5) Jeder geschädigte Baum ist nach forstfachlichen Gesichtspunkten gutachtlich entweder dem Endbestand oder dem ausscheidenden Bestand zuzuordnen. Im Endbestand ist von folgender Stammzahl je Hektar in ausreichender räumlicher Verteilung auszugehen:

Nadelholz: 600

Laubholz: 300

Die Bestimmung des Schädigungsgrades richtet sich nach der maximalen Schälwundenbreite der breitesten Wunde. Bei mehreren Schälwunden sind die Ausmaße der Schälwundenbreiten zu addieren, wobei überlappende Bereiche nicht addiert werden. Die Schälwundenbreite ist an der breitesten Stelle zu ermitteln.

1. Beim Nadelholz werden beim Endbestand folgende Schädigungsgrade unterschieden:

- a) schwach: Breite bis 5 cm
- b) mittel: Breite über 5 cm bis zum halben Stammumfang
- c) stark: Breite größer als der halbe Stammumfang

2. Beim Laubholz werden beim Endbestand folgende Schädigungsgrade unterschieden:

- a) schwach: Breite bis 5 cm
- b) stark: Breite über 5 cm

(6) Bei Nadel-Laub-Mischbeständen sind die Flächenanteile des Nadelholzes bzw. des Laubholzes bei der

- 1. maximal zu bewertenden Stammzahl je Hektar (Abs. 4),
- 2. Bestimmung von Endbestand und ausscheidendem Bestand (Abs. 5) sowie
- 3. Feststellung einer Überbestockung (Abs. 7)

zu berücksichtigen.

(7) Je nach Höhe des Blochholzerlöses für Fichte, Güteklasse B, Stärkeklasse 2b und der Standortgüte erfolgt die Bewertung der Schälsschäden mit Hilfe der Tabellen der **Anlagen 5 bis 10**. Liegt eine Überbestockung vor (tatsächliche Stammzahl je Hektar größer als die maximal zu bewertende Stammzahl je Hektar), ist der Schadenswert des ausscheidenden Bestandes mit einem Faktor zu reduzieren, der sich aus der Division der maximal zu bewertenden Stämme je Hektar durch die tatsächliche Stammzahl je Hektar errechnet.

(8) Weisen 30% oder mehr der Stämme des Endbestandes einen Schädigungsgrad „stark“ auf, ist wegen Bestandsschädigung dem nach Abs. 7 ermittelten Schadenswert ein Zuschlag von 40% hinzuzuzählen.

(9) Weisen 50% des Bewuchses einer 10-jährigen Altersklasse des Gesamtbetriebes Schälsschäden auf, und wird der Anteil des unbeschädigten Bewuchses durch den Wildschaden noch weiter vermindert, ist wegen betriebswirtschaftlicher Schädigung dem nach Abs. 7 ermittelten Schadenswert ein Zuschlag von 60% hinzuzuzählen.

(10) Treten neue Schälsschäden auf bereits geschälten Stämmen des Endbestandes auf, ist der neue Schaden dann zu bewerten, wenn der alte Schaden einen geringeren Schälgrad als den Schälgrad „stark“ aufweist. Bei der Bestimmung des Schälgrades eines bereits geschälten Stammes ist der alte Schaden mit zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des neuen Schadens ist der Tabellenwert des alten Schadens in Abzug zu bringen.

§ 9

Fegeschäden

(1) Fegeschäden sind die durch Abschlagen oder Abreiben der Rinde mit dem Geweih und durch Bloßlegen des Holzes oder Bastes an Stämmen des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Einem Fegeschaden ist das beim Fegen bewirkte Herausziehen von Pflanzen des forstlichen Bewuchses gleichzuhalten.

(2) Fegeschäden sind durch eine Vollaufnahme zu erheben.

§ 10

Erhebungen und Schadensbewertung bei Fegeschäden

(1) Anspruch auf Schadenersatz für Fegeschäden besteht bei Pflanzen, die dem obersten Drittel der Verjüngung angehören, wenn in einem Umkreis von $r = 0,80$ m keine ungeschädigte Pflanze derselben Baumart und sozialen Stellung vorhanden ist. In diesem Umkreis einer gefegten Pflanze, für die Schadenersatz geltend gemacht wird, kann keine weitere entschädigt werden.

(2) Für jede solche Pflanze ist zu erheben, ob sie kleiner oder gleich 70 cm, größer als 70 cm und kleiner oder gleich 130 cm oder größer als 130 cm ist.

(3) Pflanzen, die als geschädigt erhoben wurden, sind dauerhaft zu markieren. Der Schadenersatzanspruch für eine geschädigte Pflanze kann nur einmal geltend gemacht werden.

(4) Der Schadensbetrag je geschädigter Pflanze ergibt sich aus der Multiplikation des Referenzwertes für die jeweilige Baumart gemäß § 4, für Pflanzen mit einer Höhe

1. kleiner oder gleich 70 cm mit dem Faktor 2;
2. von mehr als 70 cm bis einschließlich 130 cm mit dem Faktor 4;
3. von mehr als 130 cm mit dem Faktor 6.

§ 11

Schadensbewertung an forstlichen Spezialkulturen

(1) Bei forstlichen Spezialkulturen im Sinne des § 109 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, sind die verursachten Wildschäden nach den nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten tatsächlichen Aufwänden, Ertragsersparungen und Schadensauswirkungen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Schadensverursachung zutreffenden Werte zu bewerten. Ein Drittschaden, eine Gefahrenerhöhung oder der Wert einer besonderen Vorliebe bleiben bei der Schadensbewertung außer Betracht.

(2) Soweit der Wildschaden an forstlichen Spezialkulturen (Abs. 1) einen erwarteten Ertrag verzögert, ist er mit dem höheren der beiden Werte

1. Differenz der diskontierten Ertragswerte oder
2. Verzinsung des Kostenwertes auf die Dauer der Verzögerung

zu bewerten.

(3) Soweit der Wildschaden behebbare Verschlechterungen bewirkt, ist er mit dem Wert des zu seiner Behebung erforderlichen Aufwandes zu bewerten.

(4) Soweit der Wildschaden an forstlichen Spezialkulturen (Abs. 1) nicht behebbare Verschlechterungen bewirkt, ist er mit dem höheren der beiden Werte

1. diskontierter Wert des entfallenden Ertrages oder
2. Wert des verlorenen Aufwandes und Verzinsung des Kostenwertes ab dem Zeitraum des jeweiligen Aufwandes bis zum Zeitpunkt der Leistung des Wildschadenersatzes

zu bewerten.

(5) Bei der Bewertung von Wildschäden an Christbaumkulturen und Forstgärten sind solche Schäden nur dann zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass die Besitzerin oder der Besitzer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die solche Anpflanzungen bei ordentlicher Wirtschaftsführung geschützt zu werden pflegen (§ 109 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017).

§ 12

Reisekosten; Aufwandsentschädigung

(1) Die Schlichtungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, wie sie den Bediensteten des Landes Burgenland zustehen.

(2) Dem Schlichtungsorgan steht als Aufwandsentschädigung zu:

1. für Mühewaltung pro Stunde 75 Euro,
2. für Zeitversäumnis pro Stunde 19 Euro.

(3) Als Amtskosten gemäß § 114 Abs. 2 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, gelten die den Bezirksverwaltungsbehörden in einem Verfahren über Schadenersatzansprüche erwachsenen Kosten gemäß Abs. 1 sowie allfällige Barauslagen einschließlich der gemäß § 114 Abs. 3 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, vorschussweise ausbezahlten Kosten des Schlichtungsverfahrens.

§ 13

Formulare

Für die Geltendmachung des Wildschadens gemäß § 112 Abs. 1 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, ist das Formular in der **Anlage 11** zu verwenden und für die Niederschrift des Schlichtungsorgans gemäß § 112 Abs. 5 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, ist das Formular in der **Anlage 12** zu verwenden.

Bgld. LGBl. Nr. 61/2017 - ausgegeben am 14. November 2017

§ 14

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung und die **Anlagen 1 bis 12** treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 99 bis 106 der Bgld. Jagdverordnung, LGBl. Nr. 23/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 36/2017, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Dunst



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur